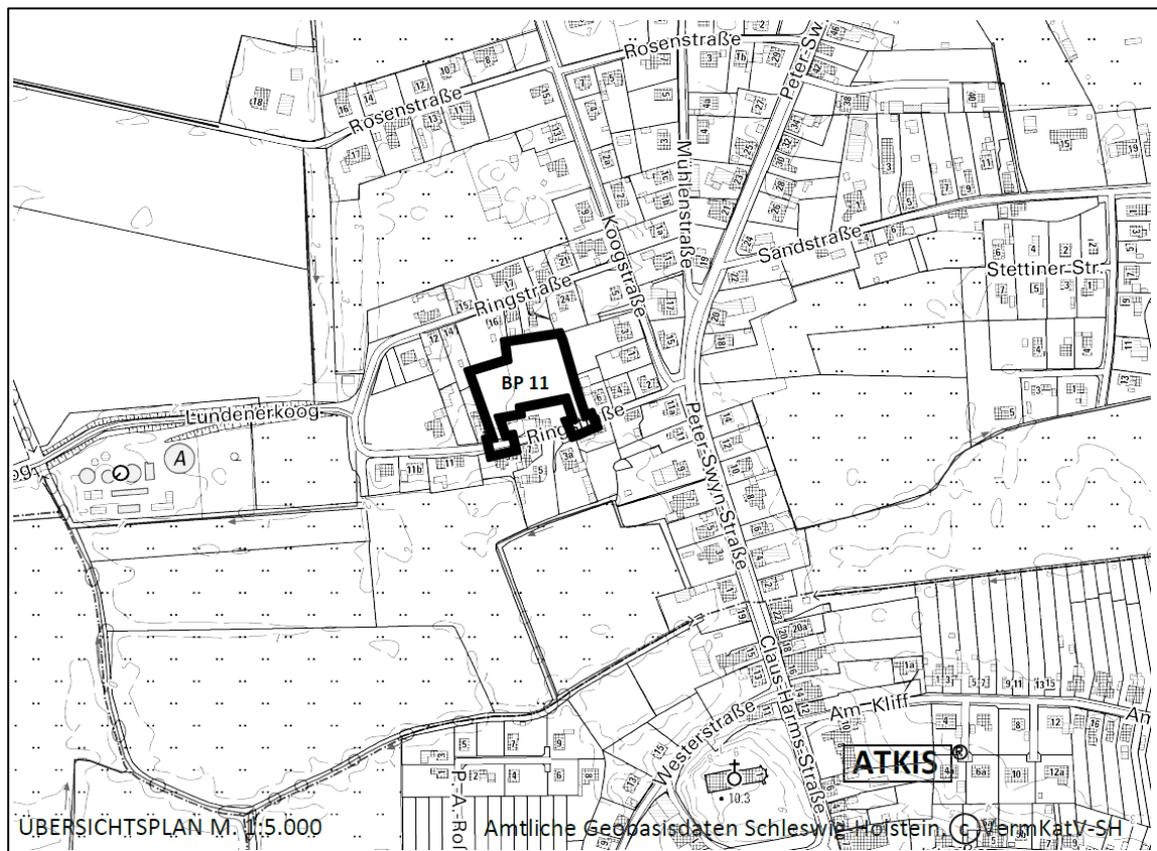


ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zum Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Lehe



für das Gebiet
„Grundstück Ringstraße 8“



PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Endfassung
Datum: Februar 2022
Verfasser: Cand. Sc. Jill Stellbrink

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung	3
1.1 Rechtlicher Rahmen.....	3
2. Darstellung des Vorhabens	4
2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens	4
2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens	5
3. Relevanzprüfung Fauna	6
3.1 Methodische Vorgehensweise	6
3.2 Relevanzprüfung Vögel.....	6
3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	8
3.3 Relevanzprüfung Fledermäuse	9
3.3.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	10
3.4 Relevanzprüfung sonstige Tierarten.....	11
4. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote	11
5. Zusammenfassung	12
Quellen- und Literaturverzeichnis	13

1. Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Lehe für das Gebiet „Grundstück Ringstraße 8“ sollen auf einer ca. 3.300 m² großen Fläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von maximal 5 Wohneinheiten in Form von zwei Wohnbaugrundstücken geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst den nördlichen Teil des Flurstücks 110/2 der Flur 4, Gemarkung Lehe. Es stellt sich primär als Grünfläche mit einzelnen Gehölzbeständen dar. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche bereits als Wohnbaufläche festgelegt.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Lehe wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB im sogenannten „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt und dient der „Nutzbarmachung“ von Bauflächen innerhalb der vorhandenen Siedlungsstrukturen des Gemeindegebietes. Nach § 2 Abs. 4 BauGB wird von einer Umweltprüfung und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird gem. § 44 BNatSchG geprüft, ob durch die Realisierung des vorliegenden Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Lehe gegen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verstoßen wird. Dazu zählen die Verbotstatbestände der Tötung und Schädigung, der Zerstörung oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der erheblichen Störung von besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten. Weiterhin ist zu prüfen, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

1.1 Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Auf europarechtlicher Ebene sind artenschutzrechtliche Belange mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL) geregelt. Diese wurden mit den § 44 und § 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. In § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG wird der Umfang von besonders und streng geschützten Arten definiert. Der Prüfrahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung umfasst Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten sowie auf nationaler Ebene streng bzw. besonders geschützte Arten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG für streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sind wie folgt geregelt:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**
„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen dürfen somit nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegt. Die Zulassung einer Ausnahme erfordert eine Einzelfallbetrachtung.

Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

2. Darstellung des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3.300 m² und befindet sich im zentralen Teil des vorhandenen Siedlungskörpers der Gemeinde Lehe und schließt direkt an umfangreiche vorhandene Wohnbauflächen an. Begrenzt wird das Gebiet im Norden durch vorhandene wohnbaulich genutzte Flächen südlich der „Ringstraße“, im Osten durch vorhandene wohnbaulich genutzte Flächen westlich der „Koogstraße“, im Süden durch die „Ringstraße“ und im Westen durch vorhandene wohnbaulich genutzte Flächen östlich der „Ringstraße“. Von der Gesamtfläche entfallen 3.083 m² auf das **Allgemeine Wohngebiet - WA** - und 224 m² auf die öffentliche Straßenverkehrsfläche.

Die verkehrliche Erschließung des Bereiches soll durch die Anbindung der Baugrundstücke an die vorhandene „Ringstraße“ und weiter an das vorhandene Straßen- und Wegesystem erfolgen. Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden als **Allgemeine Wohngebiete – WA** – festgesetzt.

Insgesamt stellt sich das Plangebiet als intensiv gepflegte Garten- bzw. Rasenfläche dar, bauliche Errichtungen fehlen. Lediglich ein kleiner Teil der bestehenden Garage des südlichen Teils des Flurstückes 110/2 (im Westen), welcher nicht zum Plangebiet gehört, ragt in das Plangebiet.

Dieser Teil der Garage soll für die Erschließung des nördlichen Teils des Flurstücks zurückgebaut werden.

Im Südosten des Plangebietes stehen sechs Koreatannen mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von jeweils 20-25 cm. Diese Nadelgehölze müssen für die östliche Erschließung entfernt werden.

Im Übergang von Baugrundstück 1 zu Baugrundstück 2, entlang der „Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung“ befindet sich ein langer, schmaler Komposter. Den Komposter entlang wachsen Fliedersträucher und zwei Bäume. Eine Esche mit einem BHD von ca. 35 cm und ein Bergahorn mit einem BHD von ca. 45 cm (gemessener Umfang: 140 cm). Diese Gehölzstrukturen werden im Zuge der Baufeldräumung möglicherweise entfernt.

An der westlichen Grenze des Plangeltungsbereiches befindet sich ein Bergahorn mit einem BHD von ca. 50 cm (gemessener Umfang: 160 cm). Dieser wird für die westliche Erschließung möglicherweise entfernt.

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Im Osten befindet sich außerhalb des Plangebietes angrenzend eine Hecke mit Schlitzblättrigen Brombeeren und Schwarzerlen.

2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens

Neben dem potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist zu prüfen, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes vorhabenspezifische Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Als vorhabenspezifische Wirkfaktoren sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden, auf der die Konfliktanalyse basiert. Die Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren ist artspezifisch und abhängig von der jeweiligen Habitatnutzung.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Tötungen und Schädigungen von Individuen im Rahmen der Baufeldräumung
- Zerstörungen von Quartieren und Niststätten
- Baubedingte Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen sowie Erschütterungen etc. durch Baustellenverkehr und Bautätigkeit

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- geringfügiger Lebensraumverlust aufgrund der Flächeninanspruchnahme (Verlust von Vegetationsstrukturen)
- Kollision von Individuen mit Fahrzeugen und Bauwerken

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Anthropogene Störungen durch wohnbauliche Nutzung (erhöhte Geräusch- und Lichtemissionen)
- Kollision von Individuen mit Fahrzeugen oder Bauwerken

3. Relevanzprüfung Fauna

3.1 Methodische Vorgehensweise

Zur Abschätzung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden die vorhandenen Habitatstrukturen begutachtet und die daraus resultierende Lebensraumeignung im Rahmen einer Potentialanalyse dahingehend geprüft. Im Rahmen der Relevanzprüfung werden hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens die vorkommenden oder potentiell vorkommenden Arten ermittelt. Nach § 44 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten (Schutz nach der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG) und alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG) aufgeführten Arten zu berücksichtigen. Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen potentiell nicht im Plangebiet vorkommen, wurden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Für die verbleibenden planungsrelevanten Arten, wird durch eine Konflikthanalyse abgeleitet, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung der Planung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Zur Abschätzung des Besiedlungspotentials des Plangebietes wurde am 01.02.2022 eine Gebietsbegehung durchgeführt und hinsichtlich einer bestehenden oder ehemaligen Nutzung planungsrelevanter Arten untersucht. Im Detail waren aufgrund der Erfassung der Gehölzstrukturen gehölzbrütende Arten und aufgrund der vorhandenen Garage gebäudebrütende Arten und Fledermäuse von Relevanz. Neben der Lebensraumeignung wurde das Plangebiet auch auf Besiedlungshinweise wie Nester, Fraßspuren oder Kotansammlungen abgesucht. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, wurden gildenbezogen betrachtet.

Verfügbare Literaturdaten und Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein aktueller Auszug aus dem Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) für die Gemeinde Lehe hinzugezogen und ausgewertet. Als verwertbare Daten werden Artenfunde betrachtet, die nicht älter sind als 5 Jahre.

3.2 Relevanzprüfung Vögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Ziel ist hierbei sämtliche in den EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. Es werden häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen betrachtet.

Das Plangebiet weist aufgrund der aktuellen Nutzung des Scherrasens grundsätzlich einen potentiellen Lebensraum für **Bodenbrüter** auf. Zu den bodenbrütenden Vogelarten im Siedlungsbereich zählen versteckt brütende Arten wie z.B. Rotkehlchen, Zilpzalp, Fitis, Zaunkönig und Goldammer. Da diese Arten möglichst ungestörte Bodenstellen mit dichter Vegetation mit ausreichender Deckung benötigen, werden Bodenbrüter das Plangebiet als intensiv gepflegte Grünfläche meiden und sind damit auszuschließen. Mögliche Anzeichen einer Besiedlung oder Nut-

zung als Bruthabitat wurden im Rahmen der Begehung der Fläche auch nicht verzeichnet. Andere Wiesenvögel welche bevorzugt im Offenland brüten (Kiebitz, Bekassine, Uferschnepfe, etc.) sind aufgrund des nicht vorhandenen Habitats sicher auszuschließen.

Die Gehölze (Bergahorne, Esche, Flieder) und die östlich angrenzende Hecke aus Schlitzblättrigen Brombeeren und Schwarzerlen, außerhalb des Plangebietes bieten ein Potential für Gehölzbrüter. Die typischen **Gehölzhöhlenbrüter** wie Star, Kohlmeise und Feldsperling brüten in Baumhöhlen. Im Rahmen der Begehung wurden keine Baumhöhlen oder Nisthilfen festgestellt, die als Nistmöglichkeit genutzt werden könnten. Ein Vorkommen von Gehölzhöhlenbrütern kann somit ausgeschlossen werden.

Typische **Gehölzfreibrüter**, die schwerpunktmäßig in Siedlungsräumen vorkommen, sind beispielsweise Amsel, Buchfink, Grünfink oder Ringeltaube. In den Gehölzen des Plangebietes konnten keine Nester festgestellt werden. Eine Besiedlung der Gehölze zur nächsten Brutsaison ist jedoch nicht auszuschließen, da diese Arten nicht nistplatztreu sind und jährlich neue Nester anlegen.

Potentielle **Gebäudebrüter** wie der Haussperling oder Schwalbenarten können an der Garage des südlichen Teils des Flurstücks 110/2 vorkommen. Im Rahmen der Begehung wurde an der Garage ein ehemals genutztes Nest aus trockenen Grashalmen (vermutlich eines Haussperlings) ausfindig gemacht.

Im Plangebiet und im unmittelbaren Umgebungsbereich sind im Artenkataster des LLUR für die Gemeinde Lehe keine Vorkommen von Brutvögeln verortet.

Im Jahr 2021 wurde jedoch in einer Entfernung von ca. 1,5 km nördlich des Plangebietes ein Weißstorch-Brutpaar verzeichnet. Im Jahr zuvor wurde dort erstmalig ein Storch verzeichnet. Der Weißstorch als Kulturfolger bevorzugt offene, strukturreiche Landschaften mit niedriger Vegetation und reichem Nahrungsangebot. Bevorzugt werden grundwassernahe Niederungen mit Gewässern, Feuchtgebieten, Wiesen und Weiden besiedelt. In Deutschland werden als Nester fast ausschließlich freistehende Horste auf Gebäuden oder Masten in ländlichen Ortschaften genutzt. Eine Nutzung des Plangebietes als Brut- oder Nahrungshabitat kann aufgrund der Nichteignung ausgeschlossen werden.

Ein potentielles Vorkommen häufiger und weit verbreiteter **Eulen- und Greifvögel** (Habicht, Mäusebussard, Sperber) in Siedlungsbiotopen ist aufgrund der großen Aktionsradien der Arten sowie der Lebensraumausstattungen im Untersuchungsgebiet nicht völlig auszuschließen, aber als unwahrscheinlich einzustufen. Im Artenkataster der Gemeinde Lehe ist ein Brutvogelvorkommen von Schleiereulen (2021) verzeichnet. Dieses befindet sich in etwa 700 m Entfernung in nördlicher Richtung. Die Schleiereule ist ein Gebäudebrüter und findet geeignete Brutplätze z.B. in Dachböden von Scheunen, Kirchen und alten Burgen. Offene oder halb-offene Kulturlandschaften in der Nähe von Bauernhöfen und Siedlungen zählen zu ihrem Lebensraum. Als Jagdhabitat sucht die Schleiereule offenes Gelände auf, wie beispielsweise am Rand von Siedlungen. Sie jagt von ihrem Ansitz oder auch im Suchflug vor allem Mäuse. Das Plangebiet stellt durch die Lage im Siedlungsinnen somit keine Eignung als Brut – oder Jagdhabitat dar. Ein Vorkommen oder eine Nutzung als Jagdhabitat kann somit ausgeschlossen werden, zumal in der unmittelbaren Umgebung der Brutplätze geeignete hochwertige Habitate vorzufinden sind.

Insgesamt ist in Bezug auf die Lokalpopulation aufgrund der Arealgröße und Ausstattung mit einer geringen Individuenanzahl der jeweils potentiell vorkommenden Arten zu rechnen, die durch das Planvorhaben betroffen sind. Gefährdete oder besonders spezialisierte Arten fehlen

infolge der nicht vorhandenen Lebensraumeignung. Aufgrund des intensiven Pflegestatus der Fläche ist die Bedeutung des Plangebietes als Bruthabitat und als anderweitig relevanter Lebensraum (bspw. Nahrungshabitat) als sehr gering einzuschätzen. Die Randstrukturen sind bei der Umsetzung der Planung nicht mit inbegriffen und verbleiben im aktuellen Zustand beziehungsweise stehen als Habitat weiterhin zur Verfügung.

3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das „allgemeine Lebensrisiko“ hinaus signifikant erhöht ist. Als „allgemeines Lebensrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr im Naturraum verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden können.

Mit der Umsetzung des Planvorhabens ist die Baufeldfreimachung und die Entfernung eines Teils der Garage verbunden. Zudem müssen für die Erschließung einige Bäume entfernt werden. Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung können Schädigungen und Tötungen von Brut-, Jungvögeln und Eiern der Gehölz-, Gebäude und Freibrüter vermieden werden. Außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit ist nicht mit eingeschränkt flugfähigen Jungvögeln zu rechnen, flugfähige Alttiere können fliehen.

Entsprechend kann auch eine Tötung oder Verletzung von Brutvögeln oder ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln der Gebäudebrüter und Bodenbrüter sicher ausgeschlossen werden. Betriebs- und anlagebedingt sind keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten, eine Kollision mit den im Plangebiet vorhandenen Kraftfahrzeugen kann infolge der geringen Geschwindigkeiten ausgeschlossen werden.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Verbotstatbestand der Schädigung und Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (siehe Kap. 4) nicht ausgelöst wird.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen werden definiert als direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen. Zusätzlich ist hinzuzufügen, dass im artenschutzrechtlichen Kontext eine Störung als erheblich bewertet wird, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringert. Im Zuge der Realisierung des Planvorhabens sind keine derart starken Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtern.

Es ist anzunehmen, dass bei anwesenden Vogelindividuen während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt hinsichtlich der baubedingten Störwirkungen eintritt. Dies gilt im Besonderen für Arten, die im Siedlungsbereich vorkommen und ein gewisses Maß an Störungstoleranz aufweisen und an die bereits vor Ort stattfindenden Störfaktoren angepasst sind. Betriebs- oder anlagebedingte Störungen nach der Umsetzung des Planvorhabens sind aufgrund der Ausweisung

eines Allgemeinen Wohngebietes mit der anschließenden Umsetzung (Errichtung von Wohnhäusern) nicht zu erwarten, da die potentiell vorkommenden Brutvogelarten häufig verbreitet sind und als unempfindlich und vergleichsweise störungstolerant gegenüber anthropogenen Einflüssen gelten.

Es ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Schädigung/Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Aufgrund der Überplanung der jetzigen Rasenfläche, welches auch die Entfernung von Gehölzen und den Rückbau eines Teils der Garagen beinhaltet, gehen potentielle Brutplätze der Gehölzfrei- und Gebäudebrüter verloren. Prinzipiell können die potentiell betroffenen Individuen der vorkommenden häufigen Arten auf die bestehenden Gebäude- und Gehölzstrukturen im Umgebungsbereich ausweichen. Durch die Überplanung der Rasenfläche werden keine besonderen Auswirkungen auf die Lokalpopulation ausgelöst.

Es wird nur ein Teil der Garagen entfernt, da die anderen Garagen erhalten bleiben, wird der Haussperling, der eine hohe ortstreue (aber keine nistplatztreue) zu seinen Brutplätzen hält, dort weiterhin brüten können. Der Verlust von potenziellen Brutplätzen durch den Verlust der Bäume und einen Teil der Garage wird aufgrund des Vorhandenseins von großflächigen gleichartigen Bruthabitaten sowie der Zugehörigkeit der Arten zu den Brutvögeln, die sich jährlich ein neues Nest anlegen können, als nicht relevant angesehen.

Bei der Umsetzung des Planvorhabens werden folglich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lokalpopulation ausgelöst.

Ein Auslösen dieses Verbotstatbestandes ist nicht zu erwarten, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (ältere Bäume, Gehölze und Gebäude sind im nahen Umgebungsbereich vorhanden). Unter diesen Umständen löst der Verlust einzelner Teilhabitate außerhalb der Nutzungszeiten keinen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen aus (vgl. Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG).

3.3 Relevanzprüfung Fledermäuse

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang II bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in Schleswig-Holstein 15 Fledermausarten beheimatet. Fledermäuse brauchen saisonal abhängige unterschiedliche Quartiertypen. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich potentiell Baumhöhlen, Dachräume und Gebäudespalten, die sich je nach artspezifischen Ansprüchen unterscheiden. Winterquartiere müssen frostsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind. Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend (artspezifische Abweichungen möglich) entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldränder, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässer, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen. Jagdhabitats sind zudem abhängig vom Beuteangebot, das sich biotopspezifisch und saisonal ändert. Fledermäuse besitzen also komplexe Raumnutzungsmuster aus Quartieren und Jagdgebieten, welche durch Flugrouten miteinander vernetzt sind.

Diese Flugruten verlaufen meist entlang linearer Landschaftselementen und dienen als Orientierungslinien bei dem Wechsel zwischen den Quartieren und Jagdgebieten. Die Entfernungen können artspezifisch unterschiedlich groß sein. Der Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse liegt zwischen April und November.

Potentiell können die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus im Gemeindegebiet vorkommen (BFN, 2019). Im Plangebiet befinden sich aufgrund fehlender geeigneter Gebäude und Gehölzstrukturen keine fledermausrelevante Quartierstrukturen.

Hinweise auf Baumhöhlen und somit potentielle Quartiere als Wochenstuben oder Winterquartiere waren bei der Begehung nicht zu verzeichnen. Die Garage im südlichen Teil des Flurstückes 110/2, welche etwas in das Plangebiet ragt (dieser Teil wird zurückgebaut), ist mit einer Höhe von ca. 2 m zu niedrig. Fledermäuse benötigen zum Ausfliegen mindestens 3 m hohe Höhlen, da sie sich beim Abflug ein Stück fallen lassen, bevor sie fliegen. Zudem konnten keine Schlitz- oder Spalten für Tagesverstecke an dem nicht isolierten Gebäude ausgemacht werden, die als Tagesverstecke dienen könnten. Das Potential ist auch im weiteren Umgebungsbereich als sehr gering einzustufen, da sich die Gebäude in einem guten baulichen Zustand befinden.

Da sich das Plangebiet aktuell als intensiv gepflegt darstellt, kann eine Eignung als potentiell Jagdhabitat ausgeschlossen werden. Fledermäuse verbrauchen viel Energie durch ihren Flug in die Jagdhabitats und es müssen somit ergiebige Nahrungsressourcen auf diesen Flächen vorhanden sein. Aufgrund eines artenarmen Pflanzenbestandes im Plangebiet kann davon ausgegangen werden, dass die Artenvielfalt von Nachtfaltern und anderen nachtaktiven Insekten dementsprechend gering ist. Das Plangebiet weist somit für potentiell vorkommende Fledermäuse keine relevanten Nahrungsressourcen auf.

Zusammenfassend ist das Plangebiet in Bezug auf die Quartiereignung und als Nahrungs- und Jagdhabitat von geringer Bedeutung. Im Plangebiet ist im Artenkataster für die Gemeinde Lehe kein Vorkommen von Fledermäusen verortet. Im Umgebungsbereich sind im Jahr 2017 nördlich in ca. 500 m Entfernung eine Zwergfledermaus (fliegend) und nördlich in ca. 600 m Entfernung eine Rauhautfledermaus (fliegend) verzeichnet worden. Die Planung hat keinen Einfluss auf diese Funde.

3.3.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.

Der Rückbau der Garage löst keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus, da dieses Nebengebäude generell keine Fledermauseignung besitzt.

Betriebs- und anlagenbedingt ist aufgrund der geringen Geschwindigkeit des Anliegerverkehrs eine Gefährdung nicht zu erwarten. Entsprechend wird das „allgemeine Lebensrisiko“ durch die Planung nicht erhöht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Lehe nicht ausgelöst wird.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine Störung wird definiert, als eine direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigung oder Scheuchwirkung, die nicht zwingend zur Tötung oder zum vollständigen Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt. Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung als erheblich zu bewerten, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Kommt es zu einer signifikanten und nachhaltigen Verringerung der Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg, ist eine Störung als erheblich zu bewerten.

Durch die nächtlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse können Störungen durch die tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten ausgeschlossen werden. Zusätzlich wird die Empfindlichkeit der siedlungstypischen Fledermausarten gegenüber Lärm- und Lichtemissionen als gering eingestuft.

Es ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der potentiell vorkommenden Fledermausarten nicht eintritt und der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Plangebiet kommt es zu keiner Beseitigung von fledermausrelevanten Gebäude- oder Gehölzstrukturen und folglich kommt es auch nicht zur Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Ein durch die Umsetzung des Vorhabens ausgelöster Verbotstatbestand der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

3.4 Relevanzprüfung sonstige Tierarten

Ein Vorkommen von Amphibien und weiteren streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie ist aufgrund nicht erfüllter Lebensraumanprüche im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

Baubedingte Schädigungen oder Tötungen von Brutvögeln können vermieden werden, indem die Baufeldräumung außerhalb von Zeiten intensiver Lebensraumnutzung (Brutzeit) durchgeführt wird und somit die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung möglichst gering ist.

Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist die Berücksichtigung der Brutzeit der Gebäudebrüter erforderlich. Um beim Rückbau der Garage Schädigungen/Tötungen und Störungen von Einzeltieren zu vermeiden, sind Rückbauarbeiten vorsorglich außerhalb der

Brutzeit der heimischen gebäudebrütenden Arten zu erfolgen. **Somit sind die zu erfolgenden Rückbauarbeiten in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen.**

Fällzeiträume

Eingriffe in die vorhandenen Gehölzstrukturen haben nach den gesetzlich vorgeschriebenen Fällzeiträumen gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in den Wintermonaten ab **01. Oktober bis 28./29. Februar** und somit außerhalb der Brutsaison zu erfolgen. Dies gilt unabhängig vom Umfang des Gehölzbestandes.

5. Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung für den Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Lehe für das Gebiet „Grundstück Ringstraße 8“ hat ergeben, dass durch die Umsetzung des Planvorhabens Brutvögel potentiell betroffen sein können.

Als entsprechende Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote im Zuge der Rückbauarbeiten wird auf die Bauzeitenregelung verwiesen. Durch die erfolgte Potentialabschätzung in Verbindung mit der Konfliktanalyse der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten konnte festgestellt werden, dass bei Beachtung der Bauzeitenregelung keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung des Planvorhabens ausgelöst werden.

Die für die Erschließung des Plangebietes unumgängliche Entfernung von Gehölzen im Plangebiet, hat insgesamt gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01.10 bis zum letzten Tag im Februar und somit außerhalb der Brutzeiten zu erfolgen.

Für die Rückbauarbeiten der Garage gilt eine Bauzeitenregelung. Die zu erfolgenden Arbeiten sind ebenfalls in der Zeit vom 01.10 bis zum letzten Tag im Februar durchzuführen.

Durch die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 11 der Gemeinde Lehe werden **unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen** in Form der Bauzeitenregelung und gesetzlichen Fällzeiten für Gehölze **keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG** für die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten ausgelöst.

Quellen- und Literaturverzeichnis

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogelatlas. 2.Auflage., Wachholtz Verlag, Neumünster.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2013): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2013.

GEMEINDE LEHE (2022): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Lehe für das Gebiet „Grundstück Ringstraße 8“.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Reptilien und Amphibien Schleswig-Holsteins In: Schriftenreihe: LANU SH – Natur; 11. Flintbek

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. – Kiel. 63 S.+Anhang.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. – Kiel.

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BAUGESETZBUCH (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07. 2017 (BGBl. I. S. 2808)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

RICHTLINIE 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2022): Auszug aus dem Artkataster für die Gemeinde Lehe.